

BAP - Informationsblatt

Weiterleitung der Zuwendung

Für einige Projekte ist es sinnvoll oder manchmal sogar notwendig, dass sie von mehreren arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden.

Sie können die Ihnen bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte (Kooperationspartner/innen) weiterleiten, sofern Ihnen die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid ausdrücklich gestattet ist. Der Bescheid enthält für diesen Fall spezielle Regelungen, die Sie im Rahmen der Weiterleitung zu beachten haben.

Eine Weiterleitung kommt in Abgrenzung zur Vergabe von Aufträgen dann in Frage, wenn der/die Empfangende der Weiterleitung (Letztempfängende) ein eigenes, unmittelbares Interesse an der Durchführung der geförderten Aufgaben hat. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen und kann sich beispielsweise aus der Satzung des/der Letztempfängenden ergeben.

Durch die Weiterleitung entsteht zwischen Ihnen als Erstempfangende der Zuwendung und dem/der Letztempfängenden ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis, das mit dem Verhältnis zwischen dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und Ihnen vergleichbar ist.

Der/die Letztempfängende hat Ihnen gegenüber die gleichen Nachweispflichten wie Sie gegenüber der Bewilligungsbehörde. Als Zuwendungsgebende ergeben sich für Sie aus der Weiterleitung ähnliche Prüfungsrechte wie für die Bewilligungsbehörde. Insbesondere hat der/die Letztempfängende Ihnen Verwendungs- bzw. Zwischennachweise vorzulegen, die Sie wiederum – sofern nichts anderes im Zuwendungsbescheid geregelt ist – nach entsprechender Prüfung in Ihrem eigenen Verwendungs- bzw. Zwischennachweis und in die elektronische Belegliste einfügen (vgl. Nr. 6.7 ANBest-P bzw. Nr. 7.8 ANBest-G).

Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Sie als Erstempfangender den Zuwendungszweck hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Dabei tragen Sie allerdings die Verantwortung dafür, dass der/die Letztempfängende die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet. Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den/die Letztempfänger festgestellt werden, haften Sie dafür gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen Ihnen und dem/der Letztempfänger bleiben von dieser Haftung jedoch unberührt.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 2, Nr. 10, Nr. 12 und Nr. 37
- Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO): § 44
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO: Nr. 12
- Allgemeine Fördergrundsätze für Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014-2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP)

Verweise:

- Muster Weiterleitungsvertrag